

**1. Änderung der Friedhofsordnung  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf  
in 27330 Asendorf, Landkreis Diepholz**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asendorf hat am 08. Dezember 2023 gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. November 2009 beschlossen:

**§ 1**

**§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 13 – Arten und Größen**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Wahlgrabstätten (§ 15)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- d) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 17)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 18)
- f) Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen (§ 18a)
- g) Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge (§ 18b)
- h) Urnengrabstätten mit einzelner Stele (für eine Beisetzung) (§ 18c)
- i) Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare (§ 18d)
- j) Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege (§ 18e)
- k) Urnengrabstätten im Rosenbeet (§ 18f)
- l) Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele (§ 18g)

**§ 2**

**§ 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengrabstätten im Rosenbeet und Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

**§ 3**

**§ 13 wird um folgenden Absatz ergänzt:**

(8) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d-i und k-l vor.

**§ 4**

**Nach § 18 werden folgende § 18a bis § 18g eingefügt:**

**§ 18a Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen**

(1) Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung

des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Sie dürfen mit einer Grabplatte versehen werden; diese muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in die Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 8 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 30 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten.

(3) An Rasen-Partnergrabstätten für zwei Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere anderer als in Abs. 2 vorgesehene Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasen-Partnergrabstätten für zwei Urnen nicht gestattet.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten für zwei Urnen.

### **§ 18b Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge**

(1) Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Särge, die anlässlich der Bestattung eines Sarges mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Sie dürfen mit einer Grabplatte versehen werden; diese muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in die Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 8 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 60 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten.

(3) An Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge werden keine weiteren Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere anderer als in Abs. 2 vorgesehene Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge nicht gestattet.

(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten für zwei Särge.

### **§ 18c Urnengrabstätten mit einzelner Stele (für eine Beisetzung)**

(1) Urnengrabstätten mit einzelner Stele sind in ein Staudenbeet eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Urnengrabstätten mit einzelner Stele werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. An Urnengrabstätten mit einzelner Stele werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten mit einzelner Stele nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung auf der der Grabstätte zugeordneten Stele angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten mit einzelner Stele erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten mit einzelner Stele.

### **§ 18d Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare**

(1) Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare sind in ein Staudenbeet eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. An Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung auf der der Grabstätte zugeordneten Stele angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten mit einzelner Stele für Paare.

### **§ 18e Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege**

Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege sind angelegte Grabstätten mit je einer Stele in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen, die mit zwei Stellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine zusätzliche Bestattung nach § 13 Abs. 4 sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus sind nicht möglich.

(2) Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege sind durch die Friedhofsverwaltung einzeln eingefasst und mit Bodendeckern bepflanzt. An Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege werden keine weiteren Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen neben der vorhandenen Stele ist nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung auf der der Grabstätte zugeordneten Stele angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage erfolgt einmalig durch die Friedhofsverwaltung. Die laufende Pflege der Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten mit einzelner Stele ohne Pflege.

### **§ 18f Urnengrabstätten im Rosenbeet**

(1) Urnengrabstätten im Rosenbeet sind in ein Beet eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich der Bestattung einer Urne mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Urnengrabstätten im Rosenbeet werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. An Urnengrabstätten im Rosenbeet werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Urnengrabstätten im Rosenbeet nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein (Feldstein) angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengrabstätten im Rosenbeet erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten im Rosenbeet

### § 18g Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele

(1) Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele sind im Rasen eingebettete Grabstellen für Urnen, die anlässlich einer Bestattung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasengrabstätte für Urnen mit zentraler Stele darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) An Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Stele angebracht werden.

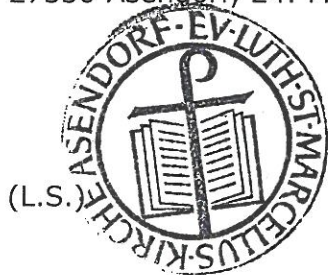
(4) Die laufende Pflege der Rasenfläche und der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten für Urnen mit zentraler Stele.


## § 5

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

27330 Asendorf, 24. Mai 2024



**Der Kirchenvorstand**



(Vorsitzender)



(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, 31.5.24



**Kirchenamt in Sulingen**



(Bevollmächtigter)

